

Vereinssatzung



GRENZENLOSES HUNDEGLÜCK e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen "Grenzenloses Hundeglück ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- § 1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst.
Der Verein wurde am 15.04.2016 errichtet.
- § 1 Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Förderung sowie aktive Durchführung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Tierschutzes im In- und Ausland.

Hierbei sind im Einzelnen exemplarisch zu nennen:

- a) Die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und/oder von der Tötung bedrohter Tiere an Personen und Stellen, die glaubhaft erkennen lassen, dass sie eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten,
- b) die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere; u. a. durch die Inobhutnahme von Tieren in Pflegestellen sowie durch die Versorgung, Betreuung und medizinische Behandlung von Tieren in der Obhut von Aufnahmestellen verbundener Tierschutzorganisationen im Ausland,
- c) das Treffen von Maßnahmen zur wirksamen Aufklärung im Sinne des Tierschutzes sowie die Förderung des Tierschutzgedankens im In- und Ausland,
- d) die Beteiligung an der Unterhaltung und/oder ggfs. Erstellung von Tierheimen, auch als Hilfe zur Selbsthilfe.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen akquiriert werden.

- § 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2** Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der schriftliche Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in.
- § 3 Nr. 3** Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- § 3 Nr. 4** Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1** Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- § 4 Nr. 2** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 4 Nr. 3** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 4** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der bzw. des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5 Nr. 1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- § 5 Nr. 2** Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die Regelungen über ermäßigte Beitragsformen und Änderungen der persönlichen Angaben sowie die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per E-Mail bzw. postalisch übermittelt oder persönlich ausgehändigt.

- § 5 Nr. 3** Es existieren folgende Formen der Mitgliedschaft gem. § 3 der Beitragsordnung:

- a) Volljährige Mitglieder als Einzelpersonen,
- b) Juristische Personen,
- c) Ehepaare sowie Familien mit Kindern,
- d) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- e) Auszubildende, Studenten/-innen, Erwerbslose und Rentner/innen sowie Pensionäre,
- f) Fördermitglieder,
- g) Ehrenmitglieder.

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer/-innen.

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer/in,
- d) der/dem Kassenwart/in.

§ 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, es sei denn ein Mitglied des Vorstandes entscheidet sich, vorzeitig aus dem Vorstand auszuschcheiden; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 3.

§ 8 Nr. 2 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Nr. 3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- § 9 Nr. 1** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf schriftlichem Wege, in der Regel per E-Mail. Die Beschlüsse werden durch den Vorstand archiviert.
- § 9 Nr. 2** Auch fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind möglich. Die Dokumentation und Archivierung dieser Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand.
- § 9 Nr. 3** Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- § 9 Nr. 4** In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. oder von der/vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden, gefasst werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die bzw. der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1** In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Juristische Personen haben durch ihre/n gesetzlich/n Vertreter/in Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung und haben auch kein Stimmrecht.
- § 10 Nr. 2** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- § 10 Nr. 3** Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neubestellung der Rechnungsprüfer/-innen im Amt.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 11 Nr. 1** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Insofern die Mitglieder über eine E-Mail-Adresse verfügen, kann die Benachrichtigung auch per E-Mail erfolgen; anderenfalls erfolgt die Benachrichtigung des betreffenden Mitglieds postalisch.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- § 11 Nr. 2** Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder per Post mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1** Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- § 12 Nr. 2** Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- § 12 Nr. 3** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 12 Nr. 4** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 12 Nr. 5** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- § 12 Nr. 6** Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

- § 12 Nr. 7** Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei dann noch anhaltender Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- § 12 Nr. 8** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird von der/vom Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Den Ort und die Zeit der Versammlung,
- b) die Person der/Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 13 Nr. 1** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Entscheidung über die nachträgliche Aufnahme des Besprechungs- bzw. Abstimmungsgegenstandes trifft der Vorstand. Die/Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 13 Nr. 2** Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 13 Nr. 3** Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern - unter Einbehaltung der in § 11 Nr. 1 benannten Frist - mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- § 14 Nr. 1** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- § 14 Nr. 2** Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- § 14 Nr. 3** Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

*Tier- und Umweltschutzhof Geißblatt e. V.
Windhorst 32, 27333 Warpe,*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.04.2016 er-
richtet.